

## **Entscheidung Nr. 155/2018/2019**

19.03.2019 DWA

### **URTEIL**

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 19.03.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger im Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH am 21.12.2018 gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von Euro 80.000,- Euro belegt.
2. Der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 25.000,- Euro für sicherheitstechnische, infrastrukturelle und gewaltpräventive Maßnahme zu verwenden. Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.10.2019 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH.

#### Gründe:

Auf die zutreffenden Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt und zur rechtlichen Bewertung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat eine Geldstrafe in Höhe von 90.000,- Euro beantragt. Bei der Bemessung der Geldstrafe hat er den Strafzumessungsleitfaden zugrunde gelegt und aufgrund der Tatsache, dass mehrere Personen verletzt wurden, eine maßvolle Erhöhung vorgenommen.

Borussia Mönchengladbach hat diesem Antrag nicht zugestimmt und zur Begründung anwaltlich vortragen lassen, dass der Verein generell aber auch vor diesem Spiel erhebliche

Anstrengungen unternommen habe, um derartige Vorfälle zu verhindern. Außerdem seien zwei Einzeltäter, die bei einem anderen Spiel auffällig geworden seien, identifiziert worden. Gleiches gelte für einen Gladbacher Anhänger, der in Dortmund bei der Eingangskontrolle in Besitz von Pyromaterial gewesen und identifiziert worden sei. Schließlich gehe es nicht an, dass der DFB einerseits Vereine bestrafte, ihren Anhängern aber andererseits das Mitführen von Fahnen und Blockfahnen gestatte. Der DFB mache sich gewissermaßen zum Unterstützer derartiger Vorfälle.

Der Vorwurf, dass sich der DFB durch die generelle Erlaubnis für Fußballfans, Fahnenmaterial mitzuführen, zum Helfershelfer mache, ist abwegig. Selbstverständlich ist die Verwendung von Fahnen in Fußballstadien Ausdruck einer Fankultur, die grundsätzlich eine Unterstützung verdient. Es ist zu akzeptieren und zu gestatten, wenn Anhänger mitgeführte Fahnen zur Unterstützung ihrer Mannschaft oder zur Ausgestaltung einer Choreographie legal einsetzen. Lediglich der Einsatz von Fahnen mit rechtswidrigen Aufschriften oder zur Vorbereitung von Straftaten muss verfolgt und sanktioniert werden. Diese Differenzierung wird in den anwaltlichen Schriftsätzen von Borussia Mönchengladbach nicht vorgenommen.

Im Hinblick darauf, dass der Verein grundsätzlich bemüht ist, rechtswidrige Vorfälle aufzuklären, die Täter zu identifizieren und mit einem Stadionverbot zu belegen, ist es vertretbar, die vom Kontrollausschuss beantragte Geldstrafe von 90.000,- Euro zu ermäßigen. Dabei wird insbesondere honoriert, dass bei dem Spiel in Dortmund ein Störer bereits bei der Eingangskontrolle festgestellt werden konnte und zwei andere Personen anlässlich eines anderen nicht verfahrensgegenständlichen Spieles identifiziert werden konnten.

Der Verein wird überdies darauf hingewiesen, dass auch nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens im Falle weiterer Ermittlungserfolge hinsichtlich des Spieles bei Borussia Dortmund gemäß § 32 Nr. 3 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i.V.m. dem Strafzumsungslauf faden eine weitere Reduzierung der Geldstrafe möglich ist.

Sollte das vorliegende Urteil rechtskräftig werden, wird ein weiteres beim Sportgericht anhängiges Verfahren hinsichtlich des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen der TSG 1899 Hoffenheim und Borussia Mönchengladbach am 15.12.2018 in Sinsheim analog § 154 Abs. 2 StPO eingestellt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 37 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB,**

**Justiziariat, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer  
069/6788411 einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund  
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz  
(Vorsitzender)

## **I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

- 1) Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH
- 2) Rechtsanwalt Prof. Christoph Schickhardt

29.01.2019

### ***Per E-Mail***

#### **Vorkommnisse vor und während des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH am 21.12.2018 in Dortmund**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von Euro 90.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH.

#### **Ergänzende Begründung:**

Beim Einlaufen der Mannschaften wurden im Mönchengladbacher Fanblock mindestens 50 Bengalische Feuer gezündet. Des Weiteren wurden sieben Knallkörper und drei sog. „Polenböller“ in den Stadioninnenraum vor dem Gästeblock geworfen. Die Böller explodierten dort in unmittelbarer Nähe von Ordnungskräften, wodurch fünf Ordner verletzt wurden (Knalltrauma) (Fall 1). In der 42. Spielminute wurden aus dem Mönchengladbacher Fanblock fünf Feuerzeuge in den Innenraum geworfen (Fall 2). Der Spielbetrieb wurde dadurch jeweils nicht beeinträchtigt.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. -innenraum befindlichen Personen dar. Entsprechendes gilt für das Werfen von Gegenständen. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und

deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumesungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht grundsätzlich für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand, für das Werfen oder Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro je Gegenstand und für das Werfen von sonstigen Gegenständen eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand vor.

Des Weiteren regelt die Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften in Ziffer 9 b) u.a. folgendes: „Die nicht in dieser Liste enthaltenen Umstände, insbesondere die sportgerichtliche Vorbelastung des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft in der aktuellen und vorhergehenden Spielzeit, werden auf der Grundlage sämtlicher objektiver und subjektiver Gesichtspunkte des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigt“. Ein besonders strafshärfender Umstand ist in dem vorliegenden Fall die Verletzung von fünf Ordnern durch die Verwendung der Knallkörper. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass sich Borussia Mönchengladbach bei den verletzten Personen für das Verhalten ihrer Anhänger persönlich entschuldigt hat und erhebliche Anstrengungen zur Täterermittlung unternimmt. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen, insbesondere auch des positiv anzuerkennenden Verhaltens der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH nach den o.g. Vorfällen, beantragt der Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** eine gegenüber der Mindeststrafe gemäß der Richtlinie von 85.000,- Euro nur leicht erhöhte Geldstrafe von insgesamt 90.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 05.02.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –